

Amtsblatt Chemnitz

Allgemeinverfügung der Kreisfreien Stadt Chemnitz für den 22. März 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des Chemnitzer FC im Stadion an der Gellertstraße in Chemnitz

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

der Stadt Chemnitz für den 22. März 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des Chemnitzer FC im Stadion an der Gellertstraße, Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz.

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:

a. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

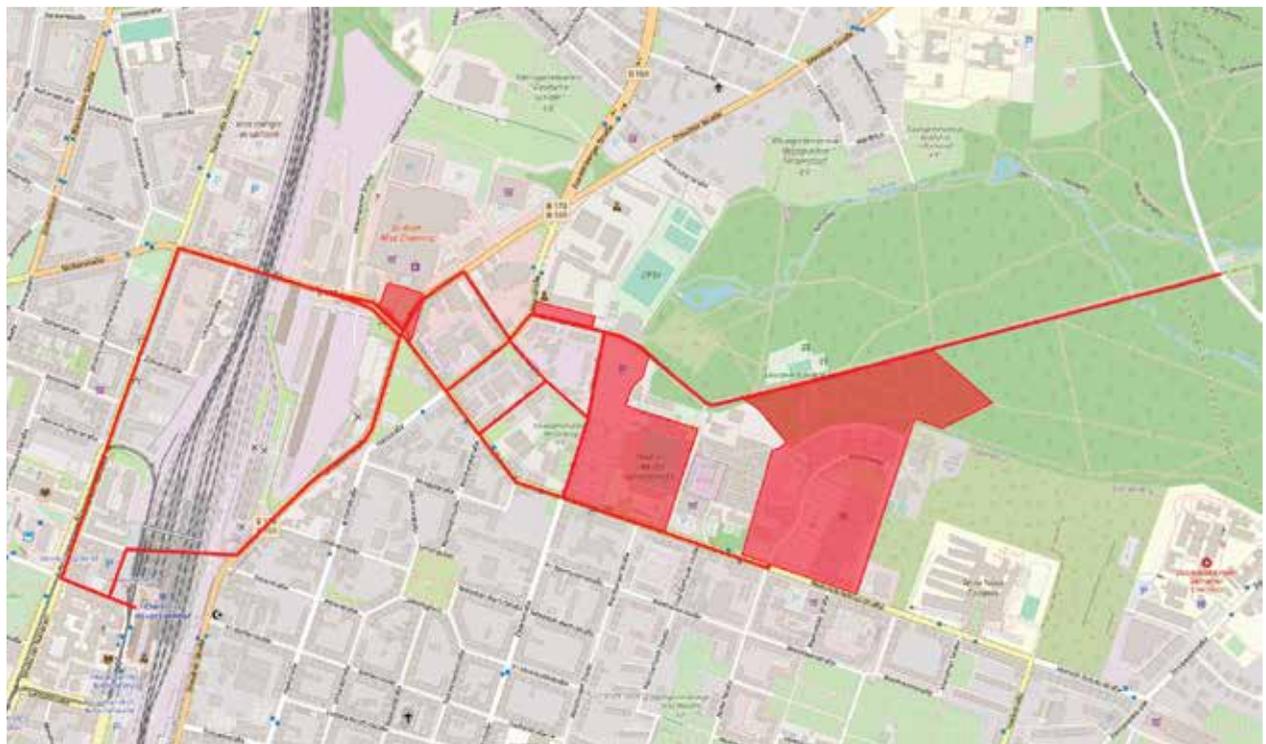
- Metallstangen, Latten
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- Baseballschläger
- Steine
- Messer, die nicht unter das WaffG fallen
- Schneide- und Stichwerkzeuge (zum Beispiel Scheren)
- mit Quarzsand gefüllte Handschuhe

b. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Helme
- Schutzwesten
- Protektoren und Panzerungen
- durchstichhemmende Handschuhe/Protektorenhandschuhe
- Boxermundschutz/Gebisschutz

c. Das Verbot gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Sturmhauben



- missbräuchlich verwendete Schlauchschals
- Skimasken
- Kapuzenjacke/Kapuze mit integrierter Brille/Maske/Sturmhaube
- missbräuchlich verwendete Mund-Nasen-Schutz-Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoverall

2. Der Anordnungsbereich umfasst, gemäß dem beigefügten Lageplan (siehe Karte), der Bestandteil der Anordnung ist, folgende Straßen/Straßenzüge, Wege und Plätze:

- Georgstraße von Bahnhofstraße bis Straße der Nationen
- Straße der Nationen von Georgstraße bis August-Bebel-Straße
- August-Bebel-Straße von Straße der Nationen bis Dresdner Straße
- Thomas-Mann-Platz
- Gellertstraße von Dresdner Straße bis Zietenstraße

- Hainstraße von Palmstraße bis Forststraße
- Forststraße von Hainstraße bis Steinweg
- Mauerstraße von Georgstraße bis Minna-Simon-Straße
- Fußgängerunterführung »Bazillenröhre« von Mauerstraße bis Dresdner Straße
- Dresdner Straße von Fußgängerunterführung »Bazillenröhre« bis Gellertstraße
- Palmstraße von Dresdner Straße bis Zietenstraße
- Reinhardtstraße von Palmstraße bis Gellertstraße
- Verbindungsweg (Schwarzer Weg) von Forststraße bis Heinrich-Schütz-Straße
- Heinrich-Schütz-Straße von Planitzwiese bis Zietenstraße
- Zietenstraße von Heinrich-Schütz-Straße bis Forststraße
- Gewerbegebiet Planitzwiese
- Waldstück Zeißigwald zwischen Pla-

- nitzwiese, Eichenweg, Reitweg und Forststraße
- Stadion an der Gellertstraße (Veranstaltungsgelände Gellertstraße 25)
- Parkplätze P2, P3, P4/Heim, P4/Gast, und Parkplätze auf der Forststraße (beide bereits bei Forststraße von Hainstraße bis Steinweg erfasst), Parkplatz CPSV

3. Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 22. März 2025 in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Samstag, den 22. März 2025, als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 21. März 2025

I. Sachverhalt

Am 22. März 2025 treffen der Chemnitzer FC und der FC Erzgebirge Aue im Rahmen des Wernesgrüner Sachsenpokal Viertelfinales aufeinander. Das Spiel wird im Stadion an der Gellertstraße, Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz, ausgetragen. Anstoß ist 15 Uhr. Die Begegnung ist durch die Polizei, die Stadt Chemnitz und den gastgebenden Verein übereinstimmend als Sicherheits-/Risikospiele der Kategorie 1 eingestuft worden.

Die Anhängerschaften beider Mannschaften verfügen nachweislich über ein hohes Gewaltpotenzial und pflegen ein traditionell feindschaftliches Verhältnis. Der Chemnitzer FC wie auch der FC Erzgebirge Aue weisen eine entsprechende Tradition auf und verfügen über große Fanszenen.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Bei dem Fußballspiel am 22. März 2025 handelt es sich um ein sogenanntes Ostoder auch Bezirksderby. Derbys rufen regelmäßig ein gesteigertes Niveau an Emotionalisierung bei den beteiligten Fanlagern hervor und haben eine hohe symbolische Bedeutung, da sie oft mit einer längeren Geschichte und Rivalität verbunden sind. Im Hinblick auf die anstehende Begegnung muss das Fanverhältnis sogar als feindschaftlich bezeichnet werden, sodass von einer erhöhten Gewaltbereitschaft sowie Aggressivität der Fanlager, speziell der Risikogruppen, auszugehen ist.

Zudem handelt es sich bei der Partie um ein Pokalspiel. Das bedeutet, dass nur eine der beteiligten Mannschaften im Wettbewerb verbleibt und die andere ausscheidet. Es ist mit euphorisch provokativem Verhalten der Anhänger der Gewinnermannschaft gegenüber den gegnerischen Fans zu rechnen. Dies kann verstärkt zu Frustration und einem Anstieg der Gewaltbereitschaft bei den Fans der verlierenden Mannschaft führen. In der Folge sind Auseinandersetzungen und Gewalttätigkeiten zu erwarten.

Beide Mannschaften sind sich zurückliegend mehrfach im Liga- als auch Pokalbetrieb begegnet, wobei unter anderem die folgenden Sachverhalte bekannt wurden.

Begegnung Chemnitzer FC und FC Erzgebirge Aue am 7. November 2015 (Anstoß 14 Uhr) im Rahmen der 3. Liga in Chemnitz (auszugsweise):

Bereits am Morgen des Spieltages kam es augenscheinlich zu einem gezielten Angriff der Auer Fanszene auf Anhänger des Chemnitzer FC und in der Folge zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Parteien. Ereignisort war das Lokal »Pub à la Pub«, welches allgemein als Fantreff-/kneipe des Chemnitzer FC bekannt ist. Bei der Auseinandersetzung waren die Handelnden zum Teil verummummt (unter anderem mittels Sturmhaube). Zudem wurden neben einfacher körperlicher Gewalt (unter anderem Faustschläge und Fußtritte) Gegenstände (zum Beispiel Stangen) genutzt, um auf das Gegenüber einzuwirken.

Des Weiteren kam es in der eigentlichen Anreisephase zwischen den Fans des Chemnitzer FC und des FC Erzgebirge Aue zu wechselseitigen versuchten und vollendeten Übergriffen. So ereignete sich im Bereich der Dresdner Straße in Chemnitz (Höhe Tankstelle Agip) eine körperliche Auseinandersetzung, in deren Folge ein Auer Fan eine Nasenbeinfraktur erlitt.

Im Stadion wurden zwischen den Blöcken der Heim- und Gästefans vor, während und nach dem Spiel verstärkt Gegenstände (unter anderem Bierbecher, Pyrotechnik) in den jeweils gegnerischen Block geworfen.

Außerdem kam es während des Spiels zwischen den gegnerischen Blöcken zu Übersteigversuchen und Übergriffen der jeweiligen Fans sowie zu tumultartigen Szenen.

In der Abreisephase ereignete sich im Nahbereich des Stadions zwischen mehreren Fans beider Lager eine tätliche Auseinandersetzung.

Zudem versuchten circa 200 Heimfans die abreisenden Gästefans, welche sich fußläufig auf dem Weg zum Hauptbahnhof Chemnitz befanden, anzugreifen. Dies konnte teilweise durch das Einwirken der Polizei verhindert werden. Im Zuge des Angriffs wurden sechs Polizeibeamte und ein Gästefan (Handgelenksfraktur) verletzt und vier Einsatzfahrzeuge (unter anderem durch Stein- und Flaschenwürfe) beschädigt. Im Zusammenhang mit dem Fußballspiel am 7. November 2015 kam es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insgesamt wurden 19 Straftaten und zwei Ordnungswidrigkeiten polizeilich erfasst. Bei den Delikten/Verstößen handelte es sich unter anderem um

- Landfriedensbrüche,
- Verstöße gegen das SächsVersG aufgrund von Vermummungen (unter anderem durch Tragen von Sturmhauben),
- Körperverletzungen (unter anderem gegen Polizeibeamte mittels Faustschläge und Fußtritten),
- gefährliche Körperverletzungen (unter anderem gegen Polizeibeamte mittels Flaschenwürfen und Bewurf mit Pyrotechnik),
- Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte und
- mehrfaches unerlaubtes Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen.

Es wurden 23 Fußballanhänger und elf Polizeibeamte verletzt.

Die Tatverdächtigen waren sowohl den Anhängern des FC Erzgebirge Aue als auch denen des Chemnitzer FC zuzuordnen.

Das Spiel musste aufgrund des hohen Zuschaueraufkommens und dem einhergehend verzögerten Einlass verspätet beginnen. Verfolgt wurde die Begegnung von insgesamt 12.300 Besuchern, davon 1.700 Fans des FC Erzgebirge Aue. Der FC Erzgebirge Aue gewann das damalige Spiel mit 1:2.

Die An-/Abreise der Gästefans erfolgte individuell per PKW, mit Reisebussen und per Bahn (unter anderem mittels Sonderzug).

Begegnung Chemnitzer FC und FC Erzgebirge Aue am 22. März 2023 (Anstoß 20:20 Uhr) im Rahmen des Viertelfinales des Wernesgrüner Sachsenpokals in Chemnitz (auszugsweise):

Auch bei dieser Begegnung wurden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verzeichnet.

Bereits am Nachmittag des Spieltages konnte im Bereich der Bundesstraße 173/Höhe Stelzendorfer Straße in Chemnitz ein Schweinekopf mit einem Fanschal des FC Erzgebirge Aue sowie ein Banner mit der Aufschrift »Hass der BSG« festgestellt werden. Bei der Örtlichkeit handelte es sich um eine mögliche Anfahrtsroute der Auer Fans zum Spiel. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Spiel und dem feindschaftlichen Fanverhältnis des Chemnitzer FC und des FC Erzgebirge Aue stand.

Zur Gewährleistung einer frühzeitigen Fantrennung bereits in der Phase der Anreise der Gästefans wurde im Bereich der Messe Chemnitz ein »Park and Ride«-Angebot durch den Veranstalter eingerichtet. Im Zuge des Shuttleservices wurden vereinzelt Sachbeschädigungen und Diebstahlshandlungen polizeilich bekannt (unter anderem Graffiti und Plakatierung in den Shuttlebussen; Diebstahl Nothammer aus Shuttlebus).

Noch vor Spielbeginn ereignete sich in der Anreisephase zur Veranstaltung im unmittelbaren Stadionumfeld eine verbale und körperliche Auseinandersetzung zwischen einem Auer und einem Chemnitzer Fan.

Außerdem wurde in dieser Phase vermehrt unerlaubt Pyrotechnik im Stadtgebiet Chemnitz und im näheren Stadionumfeld abgebrannt.

Während des Spiels kam es in einem Gästeblock sowie in einigen der Heimblöcke vermehrt zu Vermummungen (unter anderem mittels Sturmhaube). Des Weiteren wurden durch Anhänger des FC Erzgebirge Aue eine Chemnitzer Fahne, ein Fanschal und weitere Fanutensilien des Chemnitzer FC im Gästeblock abgebrannt.

Ebenfalls während des Spiels und auch nach Abpfiff der Partie wurden im Stadion im Heimbereich mehrfach Pyrotechnik (unter anderem Rauchkörper, bengalische Feuer und Raketen) und Fanutensilien des FC Erzgebirge Aue abgebrannt.

Nach dem Spiel bedrängten im näheren Stadionumfeld einige Auer Fans die eingesetzten Polizeikräfte im Rahmen der Abreise und bewarfen diese mit Flaschen, sodass die betroffenen Einsatzkräfte unmittelbaren Zwang anwenden mussten (unter anderem Einsatz Pfefferspray).

Des Weiteren kam es in der Abreisephase zu einem Übergriffsversuch durch eine größere Gruppierung Chemnitzer Fans auf Fans des FC Erzgebirge Aue, welche dabei waren, die Shuttlebusse zum Parkplatz Messe zu besteigen. Die Gästefans stoppten daraufhin das Besteigen der Busse und suchten die Konfrontation mit der genannten Chemnitzer Gruppierung. Dabei versuchten sie eine Sperre der Polizei zu durchbrechen.

chen. Ein Aufeinandertreffen konnte durch die eingesetzten Polizeikräfte verhindert werden.

Im Bereich Mühlenstraße, Höhe Stadtbad, in Chemnitz kam es aus einer Gruppe von drei vermummten Anhängern des Chemnitzer FC heraus zu einem Steinwurf in Richtung eines Shuttlebusses. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich Fans des FC Erzgebirge Aue im Bus, welche in Richtung Messe verbracht werden sollten. Die Insassen wurden dabei nicht verletzt, das Fahrzeug aber beschädigt (rechte Seitenscheibe).

Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Spiel am 22. März 2023 16 Straftaten und sieben Ordnungswidrigkeiten polizeilich erfasst sowie vier Personen verletzt.

Bei den Delikten/Verstößen handelte es sich unter anderem um

- Landfriedensbruch,
- Verstöße gegen das SächsVersG aufgrund von Vermummungen (unter anderem durch Tragen von Sturmhauben; Mitführen von Skimasken),
- Körperverletzungen,
- Versuchte gefährliche Körperverletzung (unter anderem gegen Polizeibeamte mittels Flaschenwürfen; Steinwurf auf besetzten Shuttlebus),
- mehrfaches unerlaubtes Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen,
- Diebstähle und
- Sachbeschädigungen.

Die Tatverdächtigen waren sowohl den Anhängern des FC Erzgebirge Aue als auch denen des Chemnitzer FC zuzuordnen. Die Begegnung wurde von insgesamt 14.006 Besuchern, davon 2.000 Fans des FC Erzgebirge Aue, verfolgt und endete 3:0 für den Chemnitzer FC. Die An-/Abreise der Gästefans erfolgte hauptsächlich individuell per PKW, aber auch mit Reisebussen und zu geringen Teilen per Bahn. Die vergleichsweise geringe Bahnreise war auf die Terminierung des Spiels (Mittwochabend, 20:20 Uhr) zurückzuführen.

Begegnung Chemnitzer FC und FC Erzgebirge Aue am 22. März 2025 (Anstoß 15:00 Uhr) im Rahmen des Viertelfinales des Wernesgrüner Sachsenpokals in Chemnitz:

Aufgrund der Attraktivität des Spiels und der räumlichen Nähe rechnet die Polizei zu der Begegnung am 22. März 2025 mit einem hohen Zuschauerinteresse, was durch den bereits öffentlich kommunizierten Ausverkauf der Veranstaltung bestärkt wird. Ebenso ist mit Sicherheit von der Anreise der jeweiligen Störergruppierungen auszugehen.

Die Spielterminierung an einen Samstagnachmittag wird im Vergleich zur letzten Begegnung zu einer verstärkten Bahnreise der Auer Anhänger und zu einem erhöhten fußläufigen Fanaukommen zwischen dem Hauptbahnhof Chemnitz und dem Stadion an der Gellertstraße führen. Eine An-/Abreise individuell per PKW und Reisebussen wird unabhängig davon trotzdem erfolgen. Ausgehend von den Erfahrungen der zurückliegenden Begegnungen und im Hinblick auf die räumliche Nähe der beiden Städte können eine vorzeitige Anreise von Störergruppierungen nach

Chemnitz und eventuelle Störaktionen nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem muss mit einem starken Alkoholkonsum der Besucher, insbesondere während der Anreisephase, gerechnet werden. Dies führt erfahrungsgemäß zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen und regelmäßig zu einer sinkenden Hemmschwelle hinsichtlich Gewaltanwendungen.

In der Vergangenheit suchten Anhänger des Chemnitzer FC des Öfteren die direkte Konfrontation mit den gegnerischen Fans. Dazu versuchten sie unter anderem über das nähere Stadionumfeld (zum Beispiel über die sogenannte Planitzwiese) in den Bereich der Gästefans oder auf die An-/Abreisewege der bahnreisenden Kontrahenten zu gelangen. Derartige Versuche sind bei dem bevorstehenden Spiel ebenfalls zu erwarten.

Zusammengefasst sind zu der Begegnung am 22. März 2025 mit hoher Wahrscheinlichkeit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehende Beeinträchtigungen der Rechtsordnung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass es ähnlich wie bei den zurückliegenden Spielen zur Begehung von Körperverletzungs- sowie Eigentumsdelikten jedweder Art und sonstigen Verstößen gegen die Normen des Strafgesetzbuches, Ordnungswidrigkeitengesetzes, Waffengesetzes und anderen kommen wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen keine Zweifel daran, dass am betreffenden Spieltag mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Daher ist es erforderlich, jegliche Maßnahmen zu treffen, die zu einem störungsfreien Verlauf der Veranstaltung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen können.

Dieser Gefahrenprognose schließt sich die Stadt Chemnitz als Kreispolizeibehörde vollumfänglich an. Um eine Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Stadt Chemnitz als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Zu Ziffer 1 bis 3:

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

2.2 Konkrete Gefahr

Nach § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 3a SächsPVDG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das Stadion an der Gellertstraße, insbesondere in dem in Ziffer 3 genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballbedingt aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden. Es ist im Hinblick auf das Fußballspiel am 22. März 2025 zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Im Übrigen gilt dieses Fußballspiel nach Einschätzung nach verbandsinternen Regelungen als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, bei dem aufgrund allgemeiner Erfahrung die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei der Veranstaltung eine Gefahrenlage eintreten wird.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zufolge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielergebnis, als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. die Einsatzbeamten sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mithilfe von unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte. Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 a aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Risikospielles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1 b aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren.

Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Bei vergangenen Spielen kam es dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände vermummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes

und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Chemnitz.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligter Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, zum Beispiel durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie Vereinschals, Fahnen usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Stadt Chemnitz hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich Stadion an der Gellertstraße abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls Polizeibeamte aktiv angegriffen oder die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1 a angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz(GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus dienen die unter Ziffer 1 b angeführten Gegenstände dazu, Vollstreckungsmaß-

nahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1 c genannten Gegenstände, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, das den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen stellt kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese dadurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen. Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Chemnitzer Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Die festgelegte räumliche und zeitliche Eingrenzung ist erforderlich, da eine engere Begrenzung nicht gleichermaßen geeignet wäre. Eine noch engere räumliche Begrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Eingriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten.

Es ist sachgerecht, für die Anordnung auf den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Gellertstraße (PolVO Stadion an der Gellertstraße) zurückzugreifen, der das Stadionumfeld umschließt. Es ist weiterhin sachgerecht, die direkten Zugangs- und Zufahrtwege zum Stadion als auch polizeilich bekannte Plätze und Schwerpunkte, in denen es in der Vergangenheit mehrfach zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kam, in den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufzunehmen. Dasselbe gilt für die zeitliche Beschränkung, die sich auf einen Zeitraum von 8 Uhr bis 21 Uhr bezieht. Erfahrungsgemäß ist besonders in der Zeit von circa drei Stunden vor Spielbeginn und nach Spielende mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des Stadions zu rechnen. Gerade infolge des Spielbeginns um 15 Uhr ist ab spätestens 12 Uhr aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch der Zug- bzw. Bahnreise der Fanszene aus Aue damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Stadion ansammeln. Die Ausweitung des Geltungszeitraumes im Vorfeld der Spielbegegnung resultiert insbesondere auf oben genannten Vorkommnissen vom 7. November 2015 sowie den aufgeführten Erfahrungswerten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen der beiden Vereine. Ebenso ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Pokalspiel handelt und es somit zu einer Verlängerung und auch zu einem Elfmeterschießen kommen kann, das Ende der Fußballveranstaltung nicht ersichtlich, weshalb ein längerer Geltungszeitraum nach dem Spiel notwendig wird.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen. Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Stadions an der Gellertstraße sowie auf direkten Zugangs- bzw. Zufahrtswegen, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. es sich erfahrungsgemäß bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche handelt. Diese räumliche Begrenzung

ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch die zeitliche Eingrenzung von 8 Uhr bis 21 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ferner ist das Vorgehen der Stadt Chemnitz auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich: Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Stadions an der Gellertstraße zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

3. zu Ziffer 4: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen der Ziffern 1 bis 3 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften

abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Abwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Chemnitz die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Stadions an der Gellertstraße weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bezüglich der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

4. zu Ziffer 5: Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 5. Mai 2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/amtsblatt.

Nach § 41 Abs. 4 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde jedoch von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die finale und spieltagsbezogene Gefahrenprognose lag erst in der 12. Kalen-

derwoche vor. Um die aktuelle konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzu-legen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages »Widerspruch einlegen« und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) »Stadt Chemnitz«.

Hinweise:

1. Verboten sind ferner alle Gegenstände, die dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz unterfallen. Beispiele hierfür sind Schusswaffen, Schlagringe, Totschläger, spitze Wurfsterne oder pyrotechnische Erzeugnisse.
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
3. Jede Person kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Chemnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Chemnitz, den 21. März 2025

Knut Kunze
Bürgermeister



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber:
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteur: Matthias Nowak
Telefon: 0371 488-1550
Internet: www.chemnitz.de